

**Zeitschrift:** Toggenburger Jahrbuch

**Band:** - (2019)

**Artikel:** Richtstätten im Gemeindebann Oberuzwil

**Autor:** Grunzenreiner, Johannes / Hug, Hanspeter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-883843>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Richtstätten im Gemeindebann Oberuzwil

Das Team des Ortsmuseums Oberuzwil untersuchte Rechtsquellen vom Frühmittelalter bis ins 18. Jahrhundert und präsentierte die Resultate im Rahmen einer Ausstellung in der ersten Hälfte des Jahres 2018. Dieser Artikel ist eine verkürzte Wiedergabe dieser Untersuchungen. Das Projekt gestaltete sich sehr schwierig und zeitaufwendig, da besonders die Quellen der Frühen Neuzeit im Raum St. Gallen im Vergleich zum Mittelalter schlecht erforscht sind.

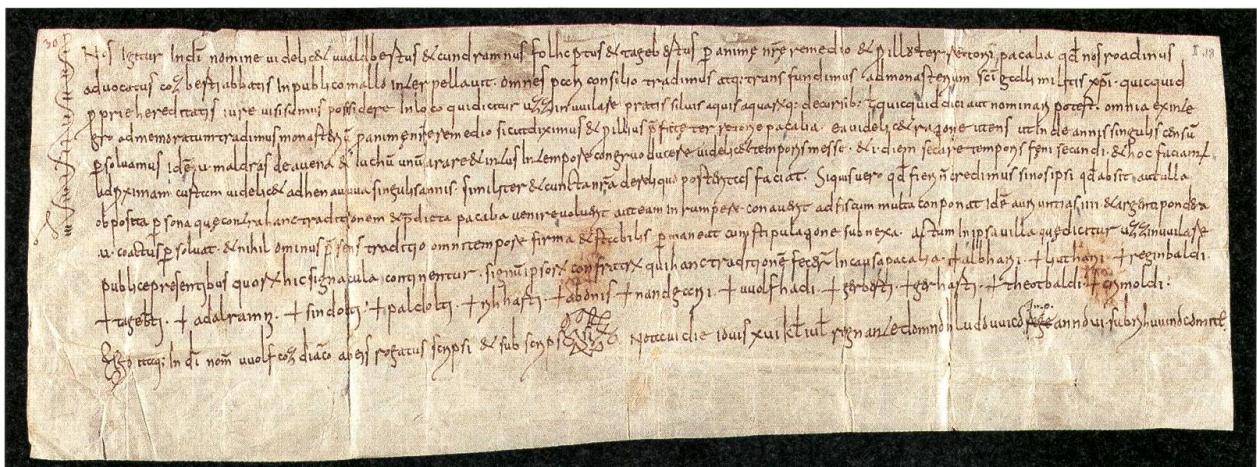
**Johannes Gunzenreiner und Hanspeter Hug**

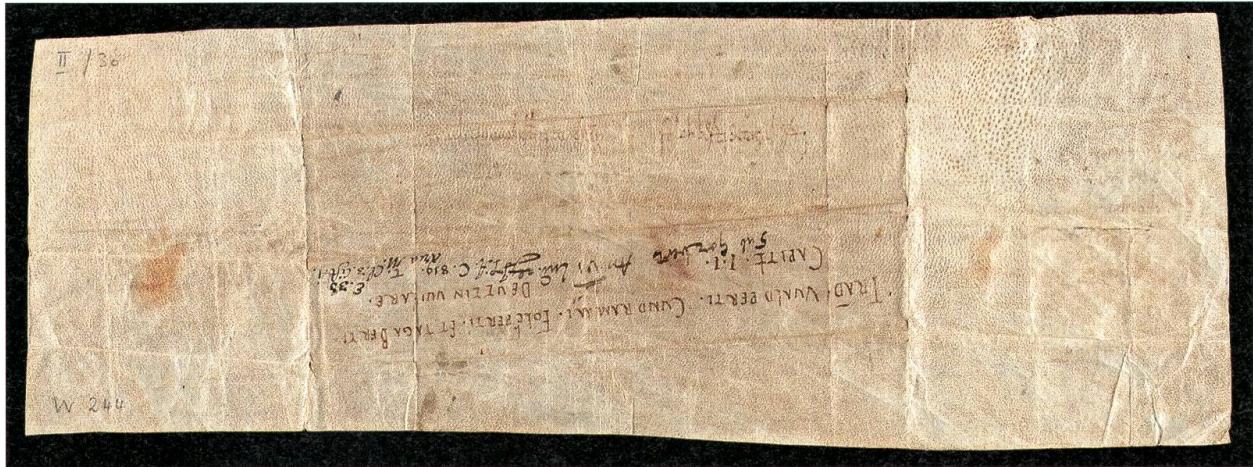
Die ersten bekannten schriftlichen Dokumente aus der Region machen deutlich, dass die Gegend um Oberuzwil bereits früh besiedelt war. So existiert im Stiftsarchiv St. Gallen ein Dokument vom 8. Juni 772/775 n. Chr., in welchem Mönch Waldo bezeugt, dass ein gewisser Rihbert dem Kloster St. Gallen 25 Joch in Bettinau gegen einen Höriegen verkauft (StiftsA. St. Gallen, I.5.2.).

Oberuzwil wird urkundlich erstmals im Jahre 819 n. Chr. als Uzzewilare erwähnt und in der Folge Uzzinwilare genannt. Zusammen mit Johanneswilare, dem heutigen Jonschwil, bildete das damalige Oberuzwil den Mittelpunkt einer alemannischen Hundertschaft (Centene).

*Waldbert und Cundram, Folhcpert und Tagebert übertragen dem Kloster St. Gallen für ihr Seelenheil und zur Beilegung eines Streites wegen eines Landstücks, das Roadi, der Advocatus Abt*

Ersterwähnung (Ober-)Uzwil aus dem Jahre 819 n. Chr. Alemannisches Urkundenminuskel. StiASG-Urk- II 30r.





StiASG-Urk- II 30v.

Gozberts, auf einer öffentlichen Gerichtsversammlung eingeklagt hat, ihren ererbten Besitz in Uzwil, behalten aber sich und ihren Nachkommen auf Lebenszeit die Nutzung der Güter gegen einen jährlichen Zins von fünf Maltern Getreide und gegen die Bewirtschaftung von einem Joch Land beim benachbarten Hof in Henau vor. (Genannt werden in diesem Zusammenhang Acker- und Ernte- sowie im Umfang von einem Tag Heuschnittarbeiten. Übersetzung aus dem Lateinischen).

### Rechtsgeschichte Mittelalter

Das Mittelalter (zirka 500 bis 1500) war geprägt durch römische und christliche Elemente, die sich im Heiligen Römischen Reich und in der römischen Kirche weiterentwickelten. Dazu gehören das kirchliche und das weltliche Recht, die die Grundlagen des heutigen Rechts fundamental prägten.

Die Vielfältigkeit des Mittelalters äusserte sich auch in den regionalen und lokalen Eigenheiten von Rechtsgewohnheiten. Allerdings haben die christliche Weltsicht und das römische Recht mehr zur Rechtsentwicklung Europas im zweiten Jahrtausend beigetragen als das überlieferte germanische Brauchtum, dem erst die nationale Historiographie des 19. Jahrhunderts einen massgeblichen Stellenwert zuwies. Die mittelalterliche europäische Rechtsentwicklung wurde durch drei Elemente geeint und geprägt: das römische Recht, die christliche-römische Kirche mit ihren Diözesanstrukturen (Bistümer) und den Klöstern – eine Konstante zwischen Spätantike und Moderne, ganz im Gegensatz zu den weltlichen Strukturen der politischen Herrschaften, die dauernd kriegerisch bedingten Veränderungen unterlagen.

Der geistliche oder weltliche Stadtherr war auch Gerichtsherr. Die autonome Stadt unterstand in Sachen Hochgerichts-

barkeit seinem Gericht, wenn der König ein entsprechendes Privileg verliehen hatte. Diese Funktion wurde in der Regel an einen Vogt delegiert, der als Richter das Verfahren eröffnete, leitete und das Urteil der Schöffen (Urteiler) in der Sache zum Entscheid erhob. In diesem Fall unterstanden die Bürger dem Vogt des Stadtherrn, urteilten aber als Schöffen in der Sache. Im Landgericht dagegen waren die Städte durch gemeinsame Abgeordnete für mehrere Städte repräsentiert und teilten sich die Schöffenfunktionen mit dem Niederadel und den Bauern.

Hatte der Stadtherr mehrere Gebiete und Städte als Eigen oder Lehen, so lag es nahe, jeder Kommune die Kompetenz der Niedergerichtsbarkeit zu überlassen. Die städtische Niedergerichtsbarkeit umfasste Prozesse über Fahrhabe, Zahlungsunfähigkeit und auch leichtere Delikte, etwa einen geringfügigen Diebstahl auf dem Wochenmarkt. Das Gerichtsverfahren lief dualistisch ab, das heisst, es gab einen Richter als Verfahrensleiter und Urteiler, welcher in der Sache selbst urteilte. In der Regel wurde der Verfahrensleiter vom Gerichtsherrn, hier dem Stadtherrn, eingesetzt. Im 13. Jahrhundert änderte sich dies in vielen Städten. Die Bürger erhielten das Recht, einen Mann aus den eigenen Reihen als Ammann, Schulzen oder Schultheissen zu wählen, der diese richterliche Funktion ausübte.

### **Rechtsprechung in unserer Region**

Auf der Urform des alemannischen Gerichtswesens fußt die Rechtsprechung das Mittelalter hindurch bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft (1798). Der Grundherr übernahm mit dem ihm unterstehenden Gebiet auch die Gerichtsherrlichkeit, zum mindesten das sogenannte niedere Gericht, auch «Twing und Bann» genannt. In der Regel hielt er ein Maien- und ein Herbstgericht. Die Leute der Hofschaft erschienen zum Gerichtstag nach altem Brauch im Freien. Zuerst richtete der Herr über Erb und Eigen, das heisst über den Grundbesitz, dann über die Geldschulden und schliesslich über Streitigkeiten der Hofgenossen wegen Übertretung der Verbote zu Weg und Steg, das Einzäunen, die Marchen, die Nutzung der Allmend und der Wälder, das Weiderecht und Trieb und Tratt (Weg- und Überfahrtrecht).

Neben der niederen existierte auch eine höhere Gerichtsbarkeit, d. h. das Recht, Todesurteile zu fällen. Dieser sogenannte Blutbann oblag dem Kaiser, der ihn direkt dem Reichsfürsten oder Grafen übertrug. Im Toggenburg übte der Abt von St. Gallen die hohe Gerichtsbarkeit aus.



Gerichtsstab Niederuzwil,  
1695 n. Chr. (Historisches und  
Völkerkundemuseum St. Gallen,  
Inv. Nr. G7454).

Die Rechtshandlungen selber waren mit feierlichen Formen umgeben, der Sinn der Rechtsgeschäfte wurde durch die symbolischen Handlungen ausgedrückt. Der Ammann trug als Symbol seines Amtes bei der Urteilsverkündung einen eigenen Gerichtsstab. Das Gericht fand in aller Öffentlichkeit statt. Dazu hatten alle Mannspersonen vom 14. Altersjahr an zu erscheinen, nachdem sie vom Weibel dazu eingeladen worden waren. Diese Öffentlichkeit der Verhandlungen ist alemannisches Erbe. Während die Bürger bei den Gerichtsverhandlungen standen, sassen die Richter, dies zum Zeichen ihres Amtes und ihrer Würde. Das zu fällende Urteil sollte auch vor dem Urteil der alles richtenden Gottheit Bestand und Rechtskraft erlangen. Dann lud der Weibel nach allen vier Himmelsrichtungen hin auch jene vor die Schranken, die ortsabwesend waren und in contumaciam (in Abwesenheit) gerichtet werden sollten. Alsdann wurden Kläger und Beklagte und deren Zeugen vorgerufen, um Red und Antwort zu stehen. Zur Entgegnahme des Urteils legten die Parteien die rechte Hand an den Gerichtsstab, den ihnen der Ammann entgegenhielt. Damit erfuhr der Urteilsspruch seine öffentliche Bestätigung. Bei einer Kaufhandlung berührte der Käufer in gleicher Weise den Stab und nahm so ein Grundstück rechtlich in Empfang. Damit hatte das Grundstück die «Hand geändert». War ein wichtiger Entscheid von grosser Tragweite zu fassen, so wurden die Beteiligten vor der endgültigen Zustimmung aus dem Ring geführt. Diesen mussten sie dreimal umschreiten, um so die Sache nochmals unabhängig und ruhig zu überlegen. Wenn sie danach wieder vor die Richter geführt wurden, musste das entscheidende Wort fallen.

Von den Richtern erwartete man unbestechliche Gerechtigkeit und ganze Treue zu dem Gesetze Gottes, den Satzungen des Landes und den Offnungen der Dorfschaft.

«O Richter stand dem Rechten by,  
als ob hüt der Jüngsttag sy,  
Dann wie du hie wirst richten mich,  
also wird Gott dort verurtheilen dich».

(Müller, Henau S. 159)

Der Gerichtsstab, gleichsam das Hoheitszeichen des Niederuzwiler Gerichtes, war ein wohlgehüteter Bestandteil der Dorflade. Dem Ammann oblag die Aufsicht, so dass der Stab mit dem Dorfrecht und der Gerichtsordnung (Bussenordnung)

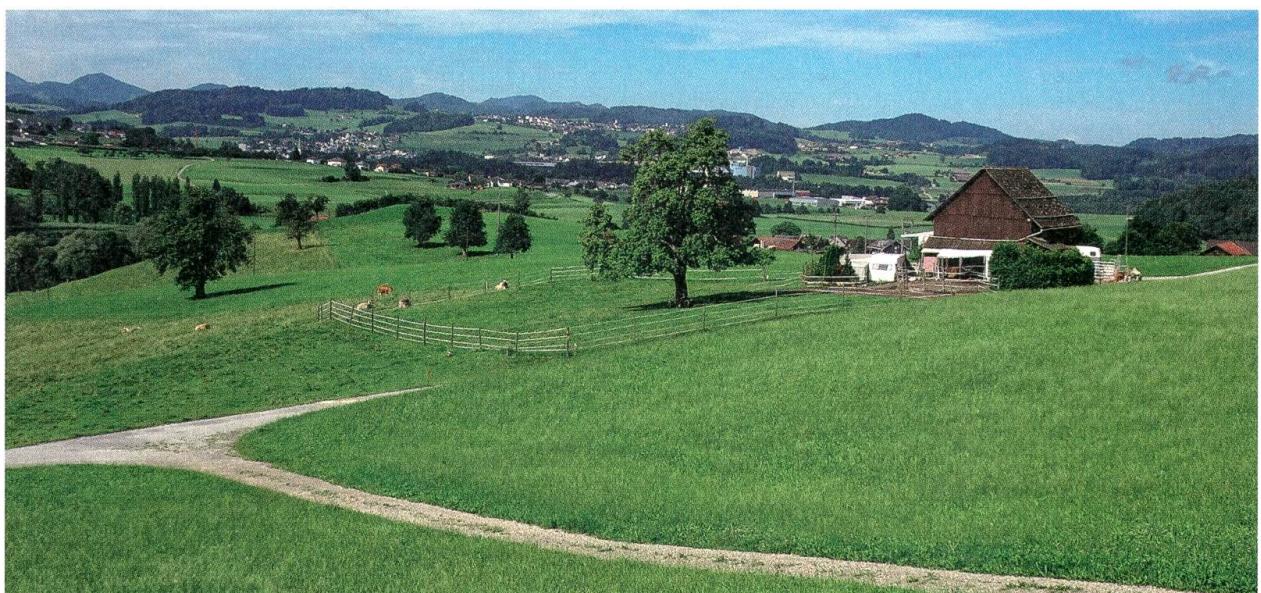
sorgfältig verwahrt blieb. Heute befindet sich der Gerichtsstab von Niederuzwil im Historischen und Völkerkundemuseum in St. Gallen.

### **Malloch und Heilige Buchen**

Adolf Näf erwähnt in seinem Heimatbuch aus dem Jahre 1955, dass zwei Themen aus der ältesten Geschichte zum besonderen Nachforschen veranlassen. Es ist einerseits der «Mallus», die alemannische Gerichtsstätte abendwärts des Dorfes, in der jetzigen Flurnamengebung als Malloch eingetragen. Morgenwärts sind es die Heiligen Buchen.

Nach Gmür (Rechtsquellen des Kantons St. Gallen) scheint Ober-Utzwil der Mittelpunkt einer alten Hundertschaft gewesen zu sein, welche die Gegend rechts der Thurbiegung (Wil) bis hinauf zum Necker und auf beiden Seiten der Glatt umfasste. Sehr bezeichnend soll eine Wiese zwischen Oberuzwil und Jonschwil in alten Pfandprotokollen «im Malloch» genannt worden sein, zweifellos die Stätte des «Mallus publicus», des öffentlichen Gerichtes der alten Hundertschaft. Diese Feststellung wird heute von der Forschung hinterfragt und teilweise widerlegt. Dazu werden in den kommenden Jahren weitere Publikationen folgen.

Adolph Näf schreibt im Heimatbuch: *Drüben, am Waldrande der jenseitigen Anhöhe, würden wir auf den Spuren des alten Heer-Weges, der damals von Uzinwilare nach Svarzinbah-villa führte, den Mallus erreichen, die Malstätte jener Hundertschaft, die zu Anfang des 5. Jahrhunderts von unserer Gegend bleibenden Besitz nahm. Von Sage und Wirklichkeit umgeben, bildet dieser Gerichtsort im Malloch ein buntes Geschichtsblatt für sich.*



In den zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts erbaute Johannes Näf aus dem Binz das Gasthaus zum Hirschen (heute Terzianum, Altersheim Christa). Er war der Bruder des nachmaligen Toggenburger Fabrikanten Mathias Näf. Da Näf Eigentümer von Gütern im Malloch war, verwendete er beim Bau auch Steine und Tritte zur Einmauerung in das Fundament, die vom Mallus übriggeblieben waren. Heute deuten keinerlei Spuren mehr auf die ehemalige Richtstätte hin.

### **Heilige Buchen**

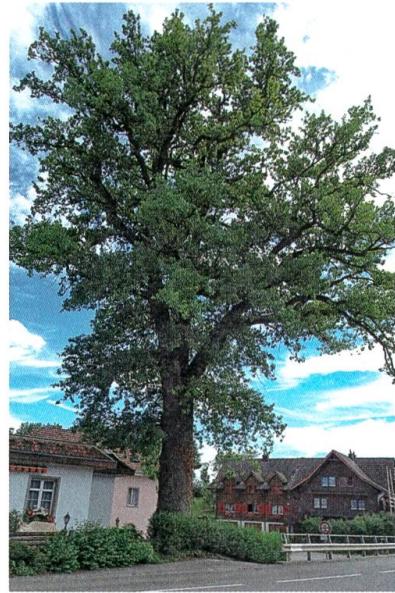
Als weitere Richtstätte auf dem Gemeindegebiet Oberuzwil gehört auch der Ortsteil Buchen. Dort stand einst eine uralte Eiche unter Schutz, zum ersten ihrer selbst wegen, zum andern auch als Hüterin der Quelle, die unter ihrem Wurzelwerk entsprang.

Der Ort, «zu den heiligen Buchen», war schon in alemannischer Zeit ein Ort der Götterverehrung und hatte wohl auch noch nach der Christianisierung diese Bestimmung. Bei einzelnen Bäumen wie Eiche, Buche und Linde bestand der Glaube, dass in ihnen die Gottheit selber wohne, weshalb sie nicht verletzt oder entfernt werden durften. So kann dieser Ort auch als Opferstätte definiert werden, wo sich das Volk zu religiösen Festen traf und wo unter freiem Himmel die Gerichtsgenossen ihre Jahresgerichte hielten.

Das Gebiet um Oberuzwil, die spätere Reichsvogtei, die manigfach das Schicksal der Verpfändung erlitt, zerfiel im 15. Jahrhundert in zwei Bezirke. In die obere oder Baldenwiler Vogtei sowie in die untere oder Oberuzwiler Vogtei. Im 15. Jahrhundert bestanden zu Oberuzwil zwei Gerichte, das der äbtischen Freivogtei sowie jenes der gräflich toggenburgischen Freiweibelhub. Zudem ist Oberuzwil als Sitz eines hohen Gerichts erwiesen. Nach der Offnung (Rechtsregelung) der Vogtei Oberuzwil fanden drei Jahrgerichte statt, zwei im Mai und eines im Herbst. Weitere Hinweise dazu hat Rosa Benz in «Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513» erbracht. Ergänzende Informationen finden sich auch in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.

### **Privaturkunde des Gerichts Oberuzwil zum Mortuarium der Familie Weber vom 4. November 1739**

Ein interessantes rechtliches Dokument aus der Gemeinde Oberuzwil beschreibt die Anfrage der Familie Weber, ob das Mortuarium, also die Abgabe nach dem Tod eines Menschen, als Abgeltung für die künftig entgangenen Steuereinnahmen erlas-

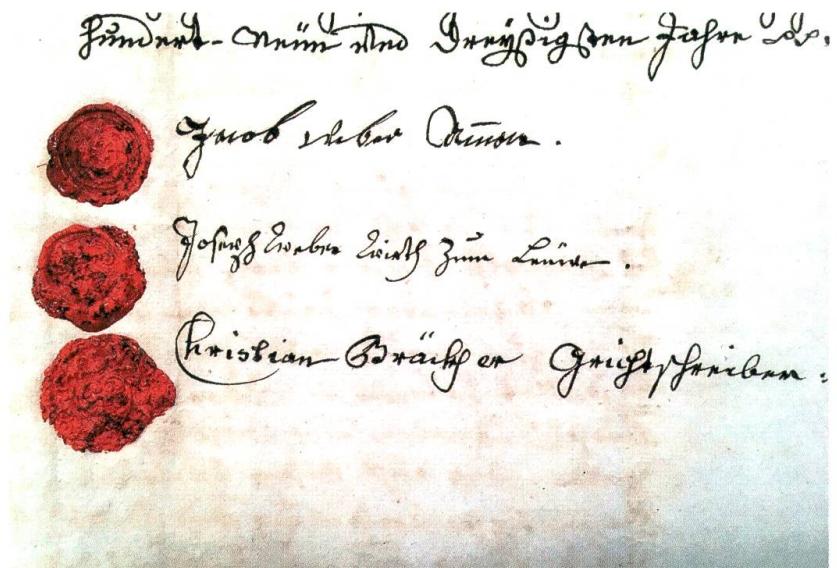


Nun hier nach Benante Vincent Jacob  
Erlauer - Joseph Erlauer Jakobus Joseph Erlauer  
Denz, Sohn - und Christian Bräcklin Gräflehen  
allen zu Oberuzwil.

Hier sind hiermit zur Amt - und als Be-  
vollmächtigten gräkt Jakobus Antonius Ettinger - Linde  
und Jakobus - auf Leitnau - und das Jahr Samstag  
Erlauerjahr gräkt Mann - und Ettinger Mann  
und allen Jakobus ab Ettinger - ein auf den allen  
Anspen daben - und das kann so. Nach dem  
Anspen Linde reppetive - Münzen - und Gros mit  
Zehn oder Dutzend - Jakobus Müller Ong  
nug gräkt daben - mittel - Damit ifnn Ettinger - Adam  
Erlauer - Abesam Lüben - Jakob Erlauer - und Joseph  
Erlauer - ein auf den Februar - Barbara Lüben.  
Karl Joseph Ong gräkt daben. Anna Lüben  
Babbiens Jakobus Höglind Ong - Magdalena  
Lüben Lüben - Gründ Sonntag Ong - Magdalena -  
Ober glatt - Henn offace Lüben - Jakob Lüben  
Müller Ong - Bernoulli - Engen Anna Ettinger  
K. Ettinger - Amt: 1702. auf in den Ziffingijen  
Zaff gräfft mir gräktan werden. Das Jahr zu-  
ffunn ans legen Ettinger Anspen, Anspen Ettinger  
Kärtchen Ettinger - das Ettinger in anspen  
ans. Et. tacticus Ettinger Ettinger Ettinger -  
den den Ettinger Ettinger Ettinger Ettinger -  
Anspen Ettinger Landt Ettinger - und das Ettinger  
Ettinger - und Gotts Japs - den Ettinger Ettinger  
Zaff Ettinger Ettinger Ettinger Ettinger - Ettinger Ettinger  
Ettinger Ettinger Ettinger Ettinger - Ettinger Ettinger  
Ettinger - Ettinger Ettinger Ettinger - und das Ettinger  
Ettinger - und andern in Ettinger Ettinger Ettinger  
Ettinger - das Ettinger Ettinger Ettinger Ettinger -

sen werden kann. Dieses Begehrten wird vom Ammann von Oberuzwil abgelehnt. Des Weiteren wird urkundlich festgelegt, dass künftig alle Mitglieder der Familie Weber dieses Mortuarium zu bezahlen haben.

Die Unterzeichnenden der Urkunde sind Jacob Weber, Ammann; Joseph Weber, Wirt zum Leüwen; Christian Bräckher, Gerichtsschreiber.



StiASG, Rubr. 112, Fasz.2.

## Glossar

### Offnung

Als Offnung wurde in der Deutschschweiz eine Urkunde bezeichnet, die Rechte und Pflichten eines Gemeinwesens festhielt. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war das Offnen (= Verkündern, Offenbaren) ein Akt der öffentlichen mündlichen oder schriftlichen Verkündung bzw. Aufzeichnung von Rechten und Pflichten einer Gemeinde. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um eigentliche Gemeindeverfassungen, oft aber auch nur um die Beschreibung des Gemeindebannes und seiner Grenzsteine (als Offnungstein bezeichnet).

### Bann

Der Bann ist eine Bezeichnung für ein näher zu bestimmendes Gebiet. Es taucht seit dem 10. Jahrhundert in der deutschen Sprache auf und bezeichnet meistens Herrschaftsgebiet, Gemarkung, Stadtgebiet oder Verwaltungsbezirk. In

diesem Zusammenhang tauchen auch die Ausdrücke Bannwald, Wildbann und Bannmeile auf.

Vor allem in der Schweiz, in Südbaden, Rheinland-Pfalz, im Saarland und im Elsass wird das Gemeindegebiet noch als Bann oder Gemeindebann bezeichnet. In den angrenzenden Gebieten werden überwiegend die Ausdrücke Markung und Gemarkung benutzt.

#### **Malstätte**

Als Mahlstatt oder Malstätte, auch Malberg (althochdeutsch Mälberg oder lat. *mallus publicus*), wurde bei den Germanen, insbesondere den Franken, der Versammlungsort eines Gerichtes auf einem Hügel bezeichnet.

#### **Hohe und niedere Gerichtsbarkeit**

Historisch waren die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit der weltlichen Gewalten zu unterscheiden. Davon unabhängig existierte noch die kirchliche Gerichtsbarkeit, die nach dem kanonischen Recht urteilte.

Die Niedergerichte, die sich zumeist unter der Kontrolle der Grundherren befanden, urteilten in erster Instanz über leichtere Vergehen und waren ebenfalls für das Erbrecht, Grenzstreitigkeiten sowie die Registrierung und Überwachung von Verkäufen zuständig. Folter durfte nicht angewendet, schwere Leibesstrafen und die Todesstrafe durften nicht verhängt werden. Dazu waren nur Obergerichte berechtigt, die in anderen Fällen in zweiter Instanz urteilten.

#### **Schöffe**

Ein Schöffe war im hohen und späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit eine Person, die mit Aufgaben in der Rechtsprechung, aber auch – da damals rechtsprechende und exekutive Gewalt nicht getrennt waren – mit Verwaltungsaufgaben betraut war.

#### **Blutbann**

Die Blutgerichtsbarkeit, auch als Blutbann, Hochgerichtsbarkeit bzw. Hohe Gerichtsbarkeit, Halsgerichtsbarkeit oder Grafschaftsrecht bzw. Vogteirecht bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit (peinlich bezieht sich auf das lateinische *poena*: Strafe) über Straftaten, die mit Verstümmelungen oder mit dem Tode bestraft werden konnten, also «blutige Strafen» waren.

### **Trieb und Tratt**

Das Recht, Vieh nach der Getreide- oder Grasernte auf fremde Güter zur Weide (mittelhochdt. tratt) zu treiben: zur Brach- und Stoppelweide auf die Äcker und zur Herbst-, manchmal auch zur Frühlingsweide auf die Wiesen (franz. vaine pâture, ital. diritto di libero pascolo). Bis zur Agrarmodernisierung im 18. und 19. Jh. war dieses Nutzungsrecht in den meisten Regionen unter verschiedenen Bezeichnungen verbreitet. In den deutschen Quellen wird das Tratt oft zusammen mit den Weg- und Überfahrtsrechten alliterativ als tritt und tratt oder trieb und tratt aufgeführt.

### **Leibding**

Leibzucht, dingliches, zeitlich und inhaltlich begrenztes Nutzungsrecht an etwas (z. B. Immobilien, Land), das auf eine bestimmte Person beschränkt und häufig mit einer Zinsverpflichtung verbunden ist.

### **Gerichtsstab**

Der Gerichtsstab war ein Zeichen der richterlichen Gewalt und Würde in der germanischen, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtssymbolik. Er wurde vor allem im Bereich der Blutgerichtsbarkeit gebraucht. Der Richter «stabte» den Eid, indem er ihn auf den Gerichtsstab leisten liess. Nach der Tiroler Halsgerichtsordnung von 1499 und der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 wurde der Gerichtsstab nach Verlesung eines Todesurteils zerbrochen. Daher stammt auch der Ausdruck «den Stab über jemand brechen».

### **Huntare**

Hundertschaften, die auch als Huntare bezeichnet werden, waren nach Dorfgemeinschaften organisiert, was den Zusammenhalt und die soziale Kontrolle erleichterte, und existierten im ländlichen Raum bis ins Mittelalter hinein als Organisationsform freier Bauern (etwa in der heutigen Schweiz).

### **Freiweibelhub = Freivogtei**

Im Frühmittelalter waren die Freibauern von Oberuzwil in einer Hundertschaft zusammengeschlossen, neben der vor allem die Abtei St. Gallen über Grundbesitz verfügte. Im

Hochmittelalter bildete sich die Freiweibelhub Oberuzwil, zu der auch Degersheim gehörte und die 1279 als Reichsvogtei erwähnt wurde.

### **Twing und Bann**

Twing und Bann (mhd. twinc = Zwang, Gewalt; ban = Gebot, Verbot; lat. districtus et bannus) bezeichnen seit dem 13. Jh. als rechtssprachliche Paarformel die herrschaftliche Gebots- und Zwangsgewalt im Bereich der Niedergerichtsbarkeit (Gerichtswesen), davon abgeleitet auch den Gerichtsbezirk. Die Formel blieb im schwäbischen, oberrheinischen und schweizerischen Raum bis ins 19. Jh. geläufig.

### **in contumaciam**

in Abwesenheit des Beklagten ein Urteil fällen

## **Literatur**

- Benz Rosa: Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513. Jahrbuch 1918.
- Chartularium Sangallense. Band IX. (1373–1381). Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger. Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallensis. St. Gallen 2003.
- Chartularium Sangallense. Band X. (1382–1389). Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger. Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallensis. St. Gallen 2007.
- Gmür Max (Hrsg.): Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen: T. Offnungen & Hofrechte. Bd. 1. Gmür, M. Alte Landschaft. Bd. 2. Toggenburg. Aarau 1903.
- Müller Martin: 1200 Jahre Henau. Henau 1954.
- Näf Adolph: Heimatbuch. Sammlung historischer Schriften. Herausgeber: Donnerstagsgesellschaft Oberuzwil. Oberuzwil 1955.
- Senn Marcel; Gschwend Lukas; Pahid de Mortanges René: Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage. Zürich 2012.
- Wartmann Hermann: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Teil IV. Lieferung I. 1360–1379. Zürich 1892.

